

## **Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

1. Der Kanton Obwalden tritt der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003<sup>2</sup> bei.  
Der Beitrittsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung gemäss deren Art. 17 zustande kommt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt:
  - a. die Beitrittserklärung nach Inkrafttreten der Vereinbarung abzugeben, frühestens auf den 1. Januar 2009;
  - b. Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB ...